

Gemischter Chor
Neerach Niederhasli

S T A T U T E N

STATUTEN

Vorbemerkung: Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Statutentext gelten für beide Geschlechter.

Leitsatz: In frohen und in schweren Stunden mög immer uns ein Lied gelingen und rein von Herz zu Herzen dringen, damit wir bleiben treu verbunden.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Gemischte Chor Neerach Niederhasli, gegründet am 2. April 2008 durch Fusion der Gemischten Chöre Neerach und Niederhasli, ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Der Sitz befindet sich an der jeweiligen Postadresse des Vereins in Neerach oder in Niederhasli.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt im Einzugsgebiet von Neerach und Niederhasli die Pflege des Chorgesanges im Rahmen des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, sowie die Förderung kultureller Werte im Allgemeinen. Er ist politisch und konfessionell neutral, was die Mitwirkung des Chors bei kirchlichen Veranstaltungen oder kirchenmusikalische Aktivitäten nicht ausschliesst.

Art. 3 Aufgabenerfüllung

Die Durchführung von regelmässigen Gesangsproben, Konzertauftritten und Unterhaltungsabenden, sowie die Teilnahme an Gesangsfesten sind die vom Verein zu erfüllenden Hauptaufgaben, neben der Pflege von Geselligkeit und der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Einbindung des Vereins in das kulturelle Dorfleben von Neerach und Niederhasli ist zu fördern, sei es durch eigene Aktivitäten oder durch die Mitwirkung im Rahmen von grösseren Veranstaltungen. Als Mitglied des Chorverbandes Bezirk Dielsdorf ist der Verein auch dem Zürcher Kantonalverband und der Schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederstruktur

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Aktivmitglied kann jede Person mit normal entwickelter Singstimme werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und die Erfüllung der Vereinsaufgaben regelmässig mitzutragen gewillt ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Passivmitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell.

Art. 5 Beitritt, Aufnahme oder Ernennung von Mitgliedern

1) Aktivmitglieder:

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein.

2) Passivmitglieder:

Der Beitritt erfolgt in der Regel formlos durch Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

3) Ehrenmitglieder:

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein auf Lebenszeit, wobei die aktive Mitwirkung als Sängerin oder Sänger dadurch nicht ausgeschlossen ist.

Art. 6 Austritt. Ausschluss

1) Aktivmitglieder:

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgen ordentlichweise auf Ende des Vereinsjahres. Aktivmitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, auch infolge zahlreicher unentschuldigter Absenzen, können durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.

2) Passivmitglieder:

Die Passivmitgliedschaft erlischt infolge Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben zudem das Recht auf Antragstellung zum Vereinsgeschehen nach demokratischen Grundsätzen.
- 2) Pflichten der Aktivmitglieder:
 - Beteiligung an den musikalischen und gesellschaftlichen Vereinstätigkeit im Allgemeinen
 - Regelmässiger Probenbesuch
 - Entschuldigung bei Absenzen, im Einzelfall bei einem Vorstandsmitglied, bei längerer Abwesenheit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - Teilnahme an den Vereinsanlässen wie Proben, Auftritten, Versammlungen, Arbeitseinsätzen bei Veranstaltungen usw.
 - Bezahlung des Jahresbeitrages
 - Sorgfalt und Ordnung im Umgang mit vereinseigenem Noten- und Ausstattungsmaterial, Ersatzpflicht bei Beschädigung oder Verlust
 - Mithilfe bei Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Umkreis
- 3) Dispensierte Aktivmitglieder:
Aktivmitglieder, die mit dem Verein stark verbunden sind, jedoch aus zwingenden Gründen den Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht mehr nachkommen können, werden durch Vorstandsbeschluss beurlaubt. Dauert die Dispens mehr als 12 aufeinander folgende Monate,
kann die Zeit der Dispens nicht mehr als aktive Sängertätigkeit angerechnet werden.
- 4) Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigungen bei allen kulturellen Veranstaltungen des Vereins und sind, auch bei aktiver Tätigkeit im Chor, von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Passivmitglieder geniessen Eintrittsvergünstigungen bei Konzert- und Unterhaltungsanlässen des Vereins, solange sie den jährlichen Passivmitgliederbeitrag entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt und werden zu Vereinsversammlungen nicht speziell eingeladen.

III. Organisation

Art. 8 Organisationsstruktur

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung (Vereinsversammlung, Mitgliederversammlung)
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle (Revisoren)
 - die musikalische Leitung (Direktion und Musikkommission)
- 2) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz.
- 2) Zu Beginn sind zwei Stimmentzähler zu wählen und die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- 3) An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Traktanden behandelt:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfällig weiterer Berichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Abschiede des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Wahlen: Vorstand, Präsident, Direktion, Vizedirektion, Musikkommission, Fähnrich, Revisoren, soweit jeweils Erneuerungs- oder Ersatzwahlen anstehen
 - Würdigung fleissiger Mitglieder, Mutationen, Verdankungen und Verschiedenes
 - Allfällige schriftlich und spätestens eine Woche vor der Versammlung eingegangene Anträge von Mitgliedern

- 4) Im Weiteren ist die Generalversammlung im aktuellen Fall zuständig für:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung des Jahresbudgets, sofern ein solches erstellt werden muss
 - Festsetzung von Vorstandsentschädigungen
 - Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes und der Musikkommission
 - Erledigung von Beschwerden gegen geschäftsführende Organe
 - Erlass, Ergänzung und Änderung der Statuten
 - Geschäfte, deren Erledigung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist
 - Beitritt oder Austritt des Vereins bezüglich übergeordneter Verbände
 - Vereinigung der gesanglichen Tätigkeit mit anderen Chören
 - Auflösung des Vereins
- 5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Ausnahmen: Erlass, Ergänzung und Änderung der Statuten bedingen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.
- 7) Laufend anfallende Geschäfte, wie zum Beispiel Ergänzungen zum Jahresprogramm oder die Aufnahme von Mitgliedern, können dem Verein vom Vorstand während den regulären Gesangproben unterbreitet werden, wenn mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind und keines derselben die ordnungsgemässe Traktandierung und Behandlung an der Generalversammlung verlangt. Diesbezüglich gefasste Beschlüsse sind im Protokoll jeweils mit Datum nachzuführen und unterstehen ebenfalls der ordentlichen Protokollgenehmigung.
- 8) Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden oder sind auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einzuberufen, unter Einhaltung der geltenden Formalitäten.
- 9) Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 10 Vorstand

- 1) Im Vorstand sollen Mitglieder von Neerach und Niederhasli in angemessenem Verhältnis vertreten sein, zur Sicherstellung der Verankerung des Vereins in den beiden Gemeinden.
- 2) Der auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählte und wieder wählbare Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, inbegriffen das von der Generalversammlung als Präsident gewählte Vorstandsmitglied.

- 3) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er die folgenden Chargen unter sich verteilt und im Bedarfsfall auch die Stellvertretungen bestimmt:
 - Vizepräsident
 - Aktuar als Führer der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, sowie der Korrespondenz
 - Kassier für Rechnungsführung, Beitragsbezug, Zahlungsverkehr und übrige Finanzgeschäfte
 - Verantwortliche für die Mitglieder- und Absenzenkontrolle, die Musikalien- und Inventarverwaltung und für die Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, kurzfristiger nur in dringenden Fällen. Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit von mindestens mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Direktion ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Teilnahme ist ihr freigestellt, wenn keine wichtigen Geschäfte anstehen, die ihr Fachgebiet betreffen. Nimmt sie an der Sitzung teil, stimmt sie mit.
- 6) Einzelne Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder anlässlich von Gesangproben sind möglich, sofern sie im Sitzungsprotokoll jeweils mit Datum festgehalten und alle Protokolleintragungen an der nächsten Sitzung ordnungsgemäss genehmigt werden.
- 7) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Für besondere Aufgaben und Vorhaben kann er Arbeitsgruppen oder Sachbearbeiter einsetzen.
- 8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für
 - die Vertretung des Vereins nach aussen
 - die Einberufung der Generalversammlung und die Antragstellung zu den Geschäften
 - den Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - den Aufbau und die organisatorische Abwicklung des Tätigkeitsprogramms
 - die Regelung des Anstellungsverhältnisses der Direktion
 - die Aufstellung des Jahresbudgets, sofern ein solches vorgeschrieben ist
 - die Abnahme der Jahresrechnung und deren Weiterleitung an die Kontrollstelle
 - die Sicherstellung eines geordneten Vereinsbetriebes in Anwendung der Statuten und weiterer einschlägiger Vorschriften
 - die Abordnung von Delegationen an Versammlungen von Körperschaften des Chorwesens
- 9) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 11 Kontrollstelle (Revisoren)

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, deren Amtsdauer derjenigen des Vorstandes entspricht. Die Revisoren prüfen vorab die Jahresrechnung anhand der Buchführung und Belege, sowie aller Ausweise über Aktiven und Passiven. Sie erstatten darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
- 2) Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, Einsicht in das Rechnungswesen, die Materialverwaltung und die Führung des Inventars zu nehmen.

IV. Musikalisches und Gesangstätigkeit

Art. 12 Musikalische Leitung

- 1) Die musikalische Leitung des Vereins obliegt der Direktion. Gestützt auf den Wahlbeschluss der Generalversammlung regelt der Vorstand das Anstellungsverhältnis in einem Arbeitsvertrag mit der gewählten Person, die dadurch auch das Stimmrecht erwirbt.
- 2) Für den Verhinderungsfall wird eine Direktions-Stellvertretung gewählt, wenn möglich aus den eigenen Reihen. Die Stellvertretung kann auch anderweitig zweckmässig sichergestellt werden.

Art. 13 Musikkommission

- 1) Für die Vorbereitung von Lieder- und Konzertprogrammen, zur Auswahl und Beschaffung von Musikalien, sowie zur Behandlung anderer musikalischer Fragen kann durch die Generalversammlung eine aus geeigneten Chormitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden, deren Vorsitz von Amtes wegen die Direktion inne hat.
- 2) Die Amtsdauer der Musikkommission entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 14 Gesangstätigkeit

- 1) Die Umsetzung der Bestimmungen über den Vereinszweck und die Aufgabenerfüllung gemäss Art. 2 und 3 erfolgt aufgrund der von den zuständigen, beziehungsweise verantwortlichen Vereinsorganen laufend zu treffenden Dispositionen.
- 2) Als jährliche Minimalanforderung gilt je ein öffentlicher Auftritt des Gemischten Chors in Neerach und in Niederhasli, dazu in der Regel auch die Mitwirkung in einem Gottesdienst der Kirchgemeinden Niederhasli und / oder Steinmaur-Neerach.

- 3) Gesangsauftritte zu Ehren von Vereinsmitgliedern oder Gemeindegewohnern von Neerach und Niederhasli sind, sofern erwünscht, vorgesehen bei:
- Geburtstagen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern von 80, 85, 90 und ab 95 Jahren
 - Goldenen und Diamantenen Hochzeiten von Aktiv- und Ehrenmitgliedern
 - Abdankungen von verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern
 - Abdankungen von verstorbenen Ehepartnern von Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- Darüber hinaus entscheidet der Verein von sich aus oder auf Anfrage im Einzelfall.

V. Finanzen

Art. 15 Finanzierung der Vereinstätigkeit

- 1) Zur Finanzierung seiner Tätigkeit verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Gemeindebeiträge
 - Zinsen von angelegten Kapitalien
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen von Gönnern
- 2) Die Jahresbeiträge der Aktiv- und der Passivmitglieder werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 100.- (einhundert Franken), der Mindestbeitrag für Passivmitglieder Fr. 10.- (zehn Franken).
- 3) Wegen akuter Notlage oder Aus- und Weiterbildungskosten kann der Vorstand einem Aktivmitglied den Jahresbeitrag vorübergehend reduzieren oder erlassen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 17 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist gemeinnützig, das heisst, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und verwendet die verfügbaren Mittel ausschliesslich zur Entfaltung seiner kulturellen Tätigkeit im statutarischen Sinne, was Benefizveranstaltungen zu charitativen Zwecken nicht ausschliesst.
- 2) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Durch die Generalversammlung kann jedoch eine Entschädigung durch Übernahme eines jährlichen Vorstandssessens und Spesenvergütung zu Lasten der Vereinskasse bewilligt werden.

Art. 18 Beiträge aus der Vereinskasse

An die Kosten für die Teilnahme an ordentlich beschlossenen Vereinsreisen, Sängerkonzerthen und anderen Anlässen können den Aktivmitgliedern Beiträge zu Lasten der Vereinskasse gewährt werden. Solche Beiträge werden, je nach Stand der Vereinsfinanzen, vom Vorstand festgelegt, vor dem Anlass bekannt gegeben und allen tatsächlich teilnehmenden Mitgliedern im gleichen Umfang gewährt.

Art. 19 Rechnungsführung, Budgetierung, Finanzkompetenzen

- 1) Für eine den einschlägigen Anforderungen entsprechende Rechnungsführung ist vorab der Kassier verantwortlich. Er untersteht der Aufsicht durch den Vorstand und die Kontrollstelle.
- 2) Der Verein kann die Erstellung eines jährlichen Voranschlages beschliessen, wenn sich ein solcher im Hinblick auf den Geschäftsumfang als Führungsinstrument aufdrängt. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des vom Vorstand aufzustellenden Budgets für das laufende Jahr jeweils an der ordentlichen Generalversammlung im ersten Quartal.
- 3) Die Erteilung von Finanzkompetenzen an den Vorstand und die Musikkommission durch die Generalversammlung bedingt die Einführung der Budgetierung im Sinne von Absatz 2.
- 4) Wenn kein verbindlicher Budgetrahmen besteht, erstreckt sich die Finanzkompetenz des Vorstandes nur auf die ordentlicherweise jährlich anfallenden Ausgaben. Neue Ausgaben oder die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, zum Beispiel für Inventaranschaffungen oder Musikalien etc., sind dem Verein vom Vorstand laufend zur Bewilligung zu unterbreiten.
- 5) Im Übrigen gilt der Grundsatz des haushälterischen Umganges mit den Vereinsmitteln.

VI. Vereinsfahnen und Archiv

Art. 20 Vereinsfahnen

- 1) Die vorhandenen Vereinsfahnen der Gemischten Chöre Neerach und Niederhasli sind würdig unterzubringen und in Ehren zu halten, was über den Zeitpunkt einer allfälligen Neuanschaffung hinaus gilt.
- 2) Die von der Generalversammlung auf übliche Amtsdauer gewählten Fahnenträger sind für die sorgfältige Behandlung der ihnen vom Verein anvertrauten Ausrüstung verantwortlich.

Art. 21 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung von Notenmaterial, Liederbüchern, Protokollen, Sammlungen und Akten wird ein Archiv geführt, wobei der Vorstand eine diesbezüglich verantwortliche Person zu bestimmen und für die erforderliche Einrichtung, wenn möglich im Einvernehmen mit der Gemeinde, zu sorgen hat.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 22 Auflösungsbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch besonderen Beschluss der Generalversammlung erfolgen, für deren Beschlussfähigkeit erhöhte Anforderungen gelten. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.
- 2) Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- 3) Kommt die Auflösung des Vereins einer Entflechtung gleich, was zutrifft, wenn gleichzeitig wieder die Gründung des Gemischten Chors Neerach und des Gemischten Chors Niederhasli erfolgt, partizipieren die beiden entflochtenen Vereine je im Verhältnis der Aktivmitgliederzahl im Entflechtungszeitpunkt am Vereinsvermögen. Im Übrigen befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Entflechtungsmodalitäten.
- 4) Wenn sich der Verein infolge Vereinigung mit einer anderen Körperschaft mit gleichartigen Zielen auf dem Gesangssektor auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die Modalitäten auf Antrag des Vorstandes.
- 5) Bei ersatzloser Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen samt Inventargegenständen, Musikalien, Büchern, Akten und Archivalien des Gemischten Chors Neerach Niederhasli der Gemeindeverwaltung des letzten Vereinssitzes zur Verwahrung zu übergeben, unter Hinweis auf Absatz 7.
- 6) Ausschliesslich von den einstigen Gemischten Chören Neerach und Niederhasli stammende Vereinsfahnen und Archivalien sollen je in den entsprechenden Herkunftsgemeinden aufbewahrt werden, unter Hinweis auf Absatz 8.

- 7) Erhebt ein sich später neu konstituierender Gesangverein Anspruch auf den Nachlass des Gemischten Chors Neerach Niederhasli, so hat der Anwarter die in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen von Artikel 2 und 3 ber Vereinszweck, Einzugsgebiet und Aufgabenerfllung zu bernehmen. Unter diesen Voraussetzungen sind die verwahrten Vermgenswerte von den Gemeindebehrden einem Nachfolgeverein als Starthilfe zu bergeben.
- 8) Fr die Beanspruchung von Hinterlassenschaften der einstigen Gemischten Chre Neerach und Niederhasli durch einen Nachfolgeverein gelten die in Absatz 7 formulierten bergabevoraussetzungen sinngemss.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Genehmigung und Inkraftsetzung der Statuten

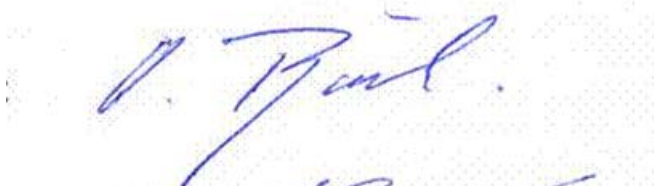
- 1) Diese Statuten sind mit der Grndung des Gemischten Chor Neerach Niederhasli an der Generalversammlung vom 2. April 2008 in Neerach genehmigt worden und treten mit diesem Datum rechtsverbindlich in Kraft.
- 2) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ber das Vereinswesen (Art. 60 & ff. ZGB).
- 3) Die berfhrung der Vereinsvermgens, der infolge Fusion gleichzeitig rechtsgltig aufgelsten Gesangsvereine von Neerach und von Niederhasli in den neu gegrndeten Verein wird in einem von allen beteiligten Parteien mit gleichem Datum vom 2. April 2008 genehmigten Fusionsvertrag geregelt.

Im Namen der Generalversammlung des Gemischten Chor Neerach Niederhasli:

Neerach, den 2. April 2008

Namens der Generalversammlung des Gemischten Chor Neerach Niederhasli

Die Prsidentin:



Die Aktuarin:

